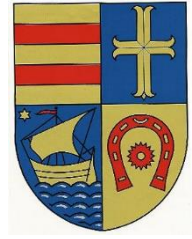


**STADT ELSFLETH**  
**Landkreis Wesermarsch**



---

**Bebauungsplan Nr. 66**  
**"Batteriegroßspeicheranlage**  
**Vorwerkshof"**

**Begründung**

Vorentwurf

06.11.2024

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>1</b>
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>4</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes	4
4.2.1	Gewerbelärm	4
4.2.2	Elektromagnetische Felder	4
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	5
4.4	Belange des Denkmalschutzes	5
4.5	Altablagerungen / Kampfmittel	5
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	5
<b>5.0</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>6</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Fläche	7
5.4	Von Bebauung frei zu haltende Flächen: hier Gewässerräumstreifen	7
5.5	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	7
5.6	Hauptversorgungsleitungen	8
5.7	Private Grünflächen	8
5.8	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	8
5.9	Fläche für Aufschüttungen	8
5.10	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9
5.11	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	10
5.12	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
5.13	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
<b>6.0</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 (3) NBAUO)</b>	<b>10</b>
<b>7.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>11</b>
<b>8.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE</b>	<b>12</b>
8.1	Rechtsgrundlagen	12
8.2	Planverfasser	12



## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Elsfleth ist bestrebt ihren Anteil zur Energiewende beizutragen. Neben der Erzeugung erneuerbarer Energien und ist auch dessen Speicherung ein wichtiger Baustein der Energiewende. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof" wird der Bau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk zur Übertragung des Stroms in das Netz planerisch ermöglicht. Der Bebauungsplan dient der Realisierung eines Vorhabens der Elements Green Deutschland GmbH.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 17 ha. Das Plangebiet liegt nördlich des Vorwerkshof (K 213). Südlich befindet sich das Umspannwerk Elsfleth West. Im Westen wird das Plangebiet vom Rosengartenmittelweg begrenzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth aus dem Jahr 2006 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem quert eine oberirdische Versorgungsleitung (110 kV Leitung Berne Conneforde) das Gebiet. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher und Umspannwerk dargestellt werden. Das Flurstück 44, Flur 8 der Gemarkung Elsfleth soll nicht für Batteriespeicher genutzt werden. Es wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im Stadtgebiet entstehen an verschiedenen Standorte Wind- und Solarparks. Gleichzeitig gibt es viele Stromleitungen im Stadtgebiet, die auch noch weiter ausgebaut werden. Über diese Stromleitungen wird der vor Ort und in anderen Regionen erzeugte Strom sowohl regional als auch überregional verteilt. Damit der Strom im Netz bedarfsgerechter verteilt werden kann, ist der Ausbau von Speichermöglichkeiten essentiell. Die Elements Green Deutschland GmbH plant nördlich des bestehenden Umspannwerkes Elsfleth West eine Batteriegroßspeicheranlage mit Umspannwerk. Der Batteriespeicher soll in Ausbaustufen erweitert werden. Zunächst wird nur ein Teil des Plangebietes benötigt, um etwa 423 MW Speichervolumen und zwei Umspannwerke zu realisieren. In nächsten Schritt soll das Speichervolumen um 847 MW und drei weitere Umspannwerke erweitert werden. Dazu werden im Bebauungsplan sonstige Sondergebiete für Batteriegroßspeicher und Umspannwerke festgesetzt. Zur Einbindung der Fläche in die Landschaft werden zwischen Vorwerkshof (K 213) und Plangebiet eine Baum-Strauch-Reihe und ein grüner Wall geplant. Im Westen, Osten und Norden ist die Fläche durch eine Baum-Strauch-Hecke einzugrünen. Das Flurstück 44, Flur 8 der Gemarkung Elsfleth soll nicht für Batteriespeicher genutzt werden. Es dient der Kompensation zulässiger Eingriffe und wird als extensives Grünland entwickelt.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert.

## 2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 66 " Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof" wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Katasteramtes Brake im Maßstab 1 : 2.500 erstellt.

## **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 17 ha. Das Plangebiet liegt nördlich des Vorwerkshof (K 213). Südlich befindet sich das Umspannwerk Elsfleth West. Im Westen wird das Plangebiet vom Rosengartenmittelweg begrenzt. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation**

Der Geltungsbereich wird von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Grünland- bzw. Ackerflächen geprägt. Innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend verlaufen Gräben. Zudem ist das Plangebiet durch die 110 kV-Stromleitung mit Maststandort und das südlich der Straße Vorwerkshof vorhandene Umspannwerk Elsfleth West geprägt. In der Umgebung befinden sich neben weiteren landwirtschaftlichen Flächen auch vereinzelt Wohngebäude und landwirtschaftliche Hofstellen.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Das rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen stammt aus dem Jahr 2008 und wurde 2022 zuletzt geändert.

Im LROP werden Standorte für großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung in Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen festgelegt. Bei dem Plangebiet handelt es sich gegenüber diesen Gebieten um eine kleinere dezentrale Speicheranlage, die nicht als Vorranggebiet im LROP ausgewiesen ist.

Für das Plangebiet selbst enthält das LROP in den zeichnerischen Darstellungen selbst keine Darstellungen. Südlich und östlich des Geltungsbereiches verlaufende Leitungen werden als Vorranggebiet Leitung dargestellt.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 25.07.2023 beschlossen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben. Entwürfe dazu wurden noch nicht veröffentlicht. Änderungen hinsichtlich Batteriespeicheranlagen sind in den allgemeinen Planungsabsichten nicht vermerkt.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch liegt aus dem Jahr 2019 vor.

Das Plangebiet wird im RROP als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung dargestellt. Dabei handelt es sich um für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete oder Gebiete mit einem besonderen Landschaftsbild. Aufgrund der infrastrukturellen Vorprägung wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung hier aufgrund der für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete erfolgte. Gemäß Landschaftsrahmenplan besitzt das Plangebiet Biotope mit allgemeiner bis geringer Bedeutung. Der Geltungsbereich überlagert sich zum Teil mit einem Bereich mit einer hohen Bedeutung (Weißstorchhorste) mit potenziellem Hauptnahrungsgebiet. Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes sieht für den Geltungsbereich die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter vor. Als Zieltyp wird ein offener Grünland-Komplex dargestellt. Als Vorbehaltsgebiet sind die

raumordnerischen Ausweisungen grundsätzlich der Abwägung zugänglich. Im nordöstlichen Bereich können die Entwicklungsziele des RROP auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Das bisherige Intensivgrünland soll hier zu einem extensiven Grünland entwickelt werden. In der Abwägung kommt die Stadt Elsfleth daher zu dem Ergebnis, dass für den südlichen Teil des Plangebietes das Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung zugunsten des Ausbaus von Speichermöglichkeiten für erneuerbaren Strom zurückgestellt wird.

Die 110kv-Stromleitung wird als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. Die Leitung wird im Plan festgesetzt. Zudem wird im RROP eine Fernwasserleitung im Gebiet dargestellt. Gemäß einer Leitungsauskunft des OOWV, die der Stadt vorliegt, verläuft die Trinkwasserleitung weiter südlich in dem Bereich zwischen Kreisstraße und Geltebereich.

Im Plangebiet verläuft ein Vorranggebiet Leitungskorridor. Es handelt sich um die raumordnerische Sicherung des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabel (HGÜ)-Trasse Norwegen/Deutschland („NorGerTrasse“), geplant von der Tennet TSO GmbH. Die Leitung sollte einst als erstes Seekabel die Netze Norwegens und Deutschlands miteinander verbinden. Im Jahr 2011 wurde ein Raumordnungsverfahren für das Projekt durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung durchgeführt. Inzwischen wurde das Projekt NordLink als erstes Seekabel zwischen Norwegen und Deutschland vorgezogen. Ein Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Das Projekt ruht aktuell. Hintergrund dessen ist neben der fehlenden Netzkapazität in Norwegen auch die Diskussion um den Endpunkt der Trasse. Zudem wurden in der Zwischenzeit weitere Trassen von anderen Betreibern geplant. Die Vorzugstrasse aus Sicht von Tennet endete zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens in Moorriem, südlich des vorliegenden Plangebietes. Daraus resultiert der Trassenverlauf durch das Plangebiet. In der Ortschaft Moorriem bildete sich Widerstand gegen den Endpunkt der Trasse mit Konverterstation zur Anbindung an das 380 kV-Höchstspannungsnetz am Netzknoten 380 kV-Schaltanlage (Elsfleth West) in Moorriem. Bereits 2011 gab es daher politische Gespräche mit dem Leitungsbetreiber über alternative Standorte. Obwohl die Planung bereits 2019 ruhte und die Diskussion um den Endpunkt bekannt war, wurde der Vorzugskorridor im RROP 2019 dargestellt. Aus Sicht der Stadt Elsfleth ist diese Zielfestlegung aus heutiger Sicht überholt. Mit der Festlegung als raumordnerisches Ziel sind die Belange der NorGer-Trasse jedoch formal bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Im weiteren Planverfahren sind daher Abstimmungen mit dem Träger der Regionalplanung erforderlich.

Das Speicherkraftwerk in Huntorf (Stadt Elsfleth) wird im RROP als positives Beispiel zur Energiewende in der Wesermarsch genannt. Dort ist eine Zwischenspeicherung der regional erzeugten Windenergie vorgesehen. Auch das vorliegende Vorhaben dient der Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien und fördert die Energiewende und entspricht damit einer nachhaltigen Raumordnung.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth aus dem Jahr 2006 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem quert eine oberirdische Versorgungsleitung (110 kV Leitung Berne Conneforde) das Gebiet. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher und Umspannwerk dargestellt werden. Das Flurstück 44, Flur 8 der Gemarkung Elsfleth soll nicht für Batteriespeicher genutzt werden. Es wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 66 bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturschutzes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

### **4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

#### **4.2.1 Gewerbelärm**

Die nächsten schutzwürdigen Immissionsorte befinden sich mit den Wohngebäuden Vorwerkshof Nr. 3 und 4 in etwa 55 m bis 110 m Entfernung zu den festgesetzten sonstigen Sondergebieten. Von den Batteriecontainern sind durch die Lüfter Geräuschemissionen zu erwarten. Für die Zu- bzw. Abführung vom Strom zum Batteriespeicher sind Umspannwerke erforderlich. Diese bestehen aus mehreren schalltechnisch relevanten Komponenten (Transformatoren, Kompensationsspulen und Nebenaggregate wie Lüftungs- und Kühlungseinrichtung). Durch den Einsatz von Leitungsschaltern zu Wartungszwecken kann es zu kurzzeitigen Geräuschspitzen kommen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist daher eine schalltechnische Beurteilung erforderlich, die zum Entwurf eingestellt wird. Zu berücksichtigen sind dabei auch die bestehenden Vorbelastungen durch bestehende Gewerbebetriebe, wie die Schaltanlage Elsfleth West, landwirtschaftliche Betriebe und Windenergieanlagen. Sollte es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen, müssen die Emissionen durch technische Maßnahmen, Anlagenstellung oder schallabschirmende Wände reduziert werden. Mit dem geplanten Wall wird bereits eine Lärminderung Richtung Süden erzielt.

#### **4.2.2 Elektromagnetische Felder**

Elektrotechnische Anlagen wie Umspannwerke, Transformatoren, Erdkabeltrassen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von über 1000 V fallen unter die 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV). Bei der Neuerrichtung solcher Anlagen muss durch Messung oder Berechnung ein Nachweis erbracht werden, dass im Anlagenumfeld die Personenschutzgrenzwerte eingehalten werden. Die Nennspannung des geplanten Vorhabens liegt in Ausbaustufe 1 bei 110 kV und die Spannung der Ausbaustufe 2 bei 380 kV.

### **4.3 Belange der Wasserwirtschaft**

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete eine Versiegelung bis zu 60 % der Fläche zugelassen. Überwiegend werden die im Geltungsbereich befindlichen Gräben erhalten. Ein von Ost nach West verlaufender Graben wird zugunsten der geplanten Anlagen überplant. Zum Teil wird die abschnittsweise Verrohrung von Gräben für die Erschließung zugelassen. Aufgrund der zulässigen Versiegelung und der Überplanung des Grabens wird zum Entwurf ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet. Durch das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung „Mitteldeichswetterriehe“. Entsprechend der Satzung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht wird ein 10 m Gewässerrandstreifen festgesetzt.

### **4.4 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

### **4.5 Altablagerungen / Kampfmittel**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

### **4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB). Im Plangebiet ist kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu ver-



halten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Alttablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Wesermarsch zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Wesermarsch bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

## **5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Batteriegroßspeicheranlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriegroßspeicher“ festgesetzt.

Zulässig sind somit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Speicherung von Strom in Batteriespeicheranlagen sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche (Neben-)anlagen (wie z.B. Batteriecontainer, Mittelspannungszellen, Wechselrichter und Trafostationen, Kabeltrassen, Masten, Erschließungswege). Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig. Zur Umwandlung des Stromes auf verschiedene Spannungsebenen werden auch Anlagen zur Transformation des gespeicherten und zu speichernden Stromes (Umspannwerke) benötigt. Daher sind im sonstigen Sondergebiet 2 neben den vorgenannten Nutzungen für den Batteriespeicher auch die Errichtung und der Betrieb von den Batteriegroßspeicheranlagen dienenden Umspannwerken mit zugehörigen Nebenanlage (wie z.B. Transformatoren, Schaltanlagen, Sammelschienen, Schutzleittechnik, Kabeltrassen, Masten, Erschließungswege) zulässig. Einzelne Teile eines Umspannwerkes sind sehr hoch und die Stadt Elsfleth möchte, dass diese erst in 20 m Abstand zum Wall entstehen. Damit liegen etwa 40 m zwischen Kreisstraße mit Radweg und diesen Anlagen, sodass sie weniger wichtig erscheinen. Daher erfolgte die Unterteilung in das sonstige Sondergebiet 1, wo nur Batteriespeicheranlagen zulässig sind und das sonstige Sondergebiet 2, wo zusätzlich Umspannwerkanlagen zulässig sind. Da die Leitungstrassen des Umspannwerkes zum Teil auch Richtung Kreisstraße bzw. dem südlich gelegenen Umspannwerk Elsfleth West führen, sind im sonstigen Sondergebiet 1 auch Kabeltrassen und Erschließungswege die dem Umspannwerk dienen, zulässig.

Da in Elsfleth eine Vielzahl von Projekten zur Erzeugung, Transport, Umwandlung und Speicherung von Energie entstehen, die Fläche beanspruchen und das Landschaftsbild prägen, ist es der Stadt Elsfleth wichtig Informationsmöglichkeiten für diese Anlagen zu

schaffen. Im sonstigen Sondergebiet 3 soll daher ein Informationsplatz über den Batteriespeicher mit Umspannwerk entstehen. Von diesem, von der Kreisstraße mit Radweg aus einsehbar, Standort können interessierte BürgerInnen auf die Anlagen blicken und sich über diese informieren.

Die Zaunanlagen für das Sondergebiet dürfen nur innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes und nicht in den festgesetzten Grünflächen entstehen.

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Für die sonstigen Sondergebiete werden Grundflächenzahlen (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Eine Grundflächenzahl von 0,6 ist für die vorgesehenen Anlagen ausreichend. Eine Überschreitung für Nebenanlagen ist daher nicht zusätzlich zulässig.

Ergänzend dazu wird das Maß der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO gesteuert. Überwiegend wird eine Höhe von 4 m im Plangebiet ausreichend sein. Die auf einem Großteil der Fläche geplanten Batteriespeichercontainer mit Nebenanlagen, wie Mittelspannungszellen, überschreiten diese Höhe nicht. Für die, dem Batteriespeicher dienenden, Umspannwerke sind jedoch höhere Höhen erforderlich. Über Leitungsportale gelangt der Strom von den hohen Übertragungsnetzleitungen in das Umspannwerk bzw. andersherum. Die Leitungsportale fangen die Leiterseile der Hochspannungsleitungen ab und haben daher eine Höhe von 20 m, die als Maximalhöhe für die Anlagen festgesetzt wird. Die Leitungsportale werden an den Ecken nochmal durch Blitzschutzsysteme erhöht, für die eine maximale Höhe von 24 m festgesetzt wird. Die übrigen Elemente von Umspannwerken, wie Sammelschienen, Leistungsschalter oder Transformator, sind niedriger und dürfen maximal 7 m hoch sein.

Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Gebäude- bzw. Anlagenkante, als unterer Bezugspunkt gilt westlich des Gewässers 2. Ordnung 0,2 m über NHN und östlich des Gewässers 2. Ordnung 0,6 m über NHN (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO).

## **5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Fläche**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind durch eine Baugrenze gem. § 23 BauNVO festgesetzt und der Planzeichnung zu entnehmen. Die Baugrenze wird überwiegend in 3 m Entfernung zu den festgesetzten Gräben und grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Mit Bebauung muss gemäß Avacon 15 m Abstand zum äußersten Rand der Freileitung gehalten werden. Entsprechend wird ein großer Bereich im Südwesten des Plangebietes als nicht überbaubare Fläche festgesetzt. In diesem den ebenerdigen Nebenanlagen, wie Leitungen und Erschließungswege zulässig.

## **5.4 Von Bebauung frei zu haltende Flächen: hier Gewässerräumstreifen**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Verbandsgewässer II. Ordnung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht „Mitteldeichswetterriehe“. Entlang des Gewässers II. Ordnung werden beidseitig 10 m Gewässerräumstreifen festgesetzt. Die Gewässerräumstreifen sind von Baum- und Strauch-Anpflanzungen, baulichen Anlagen, Einzäunungen sowie Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB).

## **5.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Die Erschließung des sonstigen Sondergebietes erfolgt über den westlich angrenzenden Verbandsweg „Rosengartenmittelweg“ der Moorriem-Ohmsteder Sielacht. Längs des

Weges sind Gräben vorhanden. Die Gräben dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Zugunsten der Erschließung der sonstigen Sondergebiete sind Verrohrungen auf einer Breite von insgesamt 15,00 m zulässig. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen.

## **5.6 Hauptversorgungsleitungen**

Innerhalb des Gebietes verläuft eine oberirdische Stromfreileitung. Auch ein Maststandort dieser Leitung befindet sich im sonstigen Sondergebiet. Die Leitung wird gemäß gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB als oberirdische Hauptversorgungsleitung mit den notwendigen Leitungsschutzabständen gesichert. Gemäß Avacon muss ein 15 m Abstand zum äußersten Rand der Freileitung gehalten werden.

## **5.7 Private Grünflächen**

Zur Minimierung der Wirkungen von Batteriespeicheranlage und Umspannwerk auf das Landschaftsbild, sollen die Sondergebiet in alle Richtungen eingegrünt werden. Dazu werden private Grünflächen in unterschiedlicher Breite und mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt. Es sind ein Wall, Blühstreifen und Anpflanzflächen vorgesehen. Die Fläche im Nordosten des Plangebietes ist zum Ausgleich der zulässigen Eingriffe von Natur und Landschaft vorgesehen und wird vollständig als Grünfläche überlagert mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

## **5.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

Überwiegend werden die im Geltungsbereich befindlichen Gräben erhalten und als Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt. Ein von Ost nach West verlaufender Graben wird zugunsten der geplanten Anlagen überplant.

Innerhalb der festgesetzten Wasserflächen „Graben 1“ sind zum Zweck der internen Erschließung Verrohrungen auf einer Breite von insgesamt 6,50 m zulässig. Innerhalb der festgesetzten Wasserflächen „Gewässer II. Ordnung“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB sind zum Zweck der internen Erschließung Verrohrungen auf einer Breite von insgesamt 26,00 m zulässig. Geplant sind dort insgesamt vier Überwegungen mit jeweils maximal 6,5 m Breite.

Durch das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung „Mitteldeichswetterriehe“. Entsprechend der Satzung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht wird ein 10 m Gewässerrandstreifen festgesetzt.

Im Bereich der Kompensationsfläche befinden sich zwei nährstoffreiche Grabenabschnitte, die ebenfalls als Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt werden.

## **5.9 Fläche für Aufschüttungen**

Zur optischen Abgrenzung des Batteriespeichers gegenüber der Kreisstraße mit Radweg soll auf einer Breite von 6 m und in einer Höhe von mindestens 3,50 m ein Sichtschutzwall errichtet werden. Die Fläche wird als Fläche für Aufschüttungen gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB festgesetzt. Zusätzlich ist die Fläche als Maßnahmenflächen 2 als Blühstreifen anzulegen. Es sind die in textlicher Festsetzung Nr. 5 definierten Höhenbezugspunkte maßgeblich.

## 5.10 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes werden drei verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die Maßnahmenfläche 1 bildet ein 5 m breiter Streifen parallel zur Kreisstraße. Zur Eingrünung des Plangebietes ist dort die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Zusätzlich sind innerhalb der Fläche in einem Abstand von 20 m Baumpflanzungen vorzunehmen (entspricht 25 Bäume in den gesamten MF 1). Die zu verwendenden Pflanzarten und Qualitäten sind der textlichen Festsetzung zu entnehmen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen auf der Fläche zu ersetzen. Dadurch wird die Sichtbeziehung zum Gebiet beschränkt und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert. Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Fläche sind aufgrund der oberirdische verlaufenden Übertragungsnetzleitung keine Anpflanzungen zulässig. In diesem Bereich ist nur ein Blühstreifen anzulegen. Maßnahmen zur Aufreinigung des angrenzenden Gewässers sind zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig. Unterirdische Leitungen sind zulässig.

Die Maßnahmenflächen 2 befinden sich entlang von Gräben, westlich im Leitungsschutzbereich sowie überlagernd mit dem Wall. Innerhalb dieser Flächen sind Gehölzanpflanzungen unzulässig bzw. nicht möglich. In den Flächen ist die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung des angrenzenden Gewässers sind zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig. Unterirdische Leitungen sind zulässig.

Die vorgesehene Kompensationsfläche im Nordosten des Plangebietes bildet die Maßnahmenfläche 3. Das vorhandene Intensivgrünland ist unter Berücksichtigung von Bewirtschaftungsauflagen als artenarmes Extensivgrünland zu entwickeln (Flächen sind als Mähwiese oder Weide oder einer Kombination aus beidem zu bewirtschaften, Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen, Umbruch und Neuansaat sind nicht zulässig, bei einer Nutzung als reine Mähwiese dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden, das gesamte Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, in der mehrjährigen Aushagerungsphase sind auch bis zu 3 Schnitte pro Kalenderjahr zulässig, in der Zeit vom 1. März bis zum 20. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden, im gleichen Zeitraum darf auch keine andere maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen) erfolgen, eine Absenkung der Grundwasserstände z. B. durch Drainage ist nicht zulässig, die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken usw.) ist nicht zulässig, der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden, ertragssteigernde Düngemaßnahmen oder eine Kalkung der Flächen ist unzulässig, geringfügige Erhaltungsdüngungen zur Aufrechterhaltung der floristischen Vielfalt sind nach fachlicher Begutachtung der Flächen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erlaubt, in der Zeit vom 01. März bis 20. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf der Fläche unzulässig, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig, die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten auf der Fläche sind unzulässig, die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen).

Bei Einzäunungen ist als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der untere Meter mit einer Maschendrahtweite von 20 cm

auszuführen, um die Durchwegung des Gebietes für Kleintiere zu gewährleisten. Es gelten die Höhenbezugspunkte aus der Festsetzung Nr. 5 für das jeweilige Sondergebiet. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

### **5.11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

Beidseitig 25,5 m der festgesetzten oberirdischen Stromleitung (mittleres Leiterseil) werden zugunsten der Leitungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind als Leitungsschutzstreifen von jeglicher Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten.

### **5.12 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Zur weiteren Eingrünung des Plangebietes gegenüber der Umgebung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Die Flächen befinden sich nördlich, westlich und östlich des Sondergebietes mit einer Breite von 5,00 m.

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Ein abschnittsweise Rückschnitt auf maximal jeweils einem Drittel der Heckenlänge ist alle 5 Jahre zulässig. Die zu verwendenden Gehölzarten und -qualitäten sind der textlichen Festsetzung zu entnehmen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig.

### **5.13 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Im Bereich der Kompensationsfläche ist ein Weiden-Sumpfgewächs nährstoffreicher Standorte vorhanden, dass als Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b) BauGB festgesetzt wird. Dort sind die vorhandenen Gehölze sowie die Gewässer auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 8 zu entnehmen.

## **6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 (3) NBAUO)**

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66.

Zur Anpassung in das Landschaftsbild sind Haupt- und Nebenanlagen in Form von Gebäuden, Containern und Einhausungen sowie bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in Farbtönen, die sich an den grünen Farben Nr. 6002 oder Nr. 6001, Nr. 6005, Nr. 6010 oder Nr. 6028 des Farbregisters RAL 840-HR (matt) orientieren, auszuführen. Da es Transformatoren möglicherweise nicht in diesen Farben Lieferbar sind, sind dafür darüber hinaus Weiß- und Grautöne zulässig die sich an den weißen Farben Nr. 9010,

Nr. 9001, Nr. 9003, Nr. 9016 oder grauen Farben Nr. 7000, Nr. 7001, Nr. 7004, Nr. 7009, Nr. 7016, Nr. 7043, Nr. 7044 des Farbregisters RAL 840-HR (matt) orientieren. Alternativ können Transformatorenanlage mit einem roten Klinker verblendet werden (orientiert an den roten Farbnummern 3000, 3002, 3020, 3003, 3013, 3031, 3011, 3004, 3005, 8012, 8023, 8004 des Farbregisters RAL 840-HR (matt)). Die örtliche Bauvorschrift gilt nicht für Masten, Leitungsportale und ähnliche Bestandteile der Umspannwerke. Zudem darf die Höhe von baulichen Einfriedungen 2,70 m nicht überschreiten. Um der Wirkung einer Mauer vorzubeugen sind Einfriedungen als transparente Gitterzäune auszuführen. (§ 84 (3) Nr. 1 und 3 NBauO)

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und soll er sich nicht nur möglichst gut in das Landschaftsbild einfügen, sondern auch auf die notwendigen Anlagen beschränkt werden. Die Errichtung von Werbeanlagen ist daher unzulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes 3 für die in den sonstigen Sondergebieten 1 und 2 zulässigen Anlagen mit einer Höhe bis zu 2,50 m. Es gelten die Höhenbezugspunkte für das festgesetzte sonstigen Sondergebiet.

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Verbindungsweg „Rosengartenmittelweg“ der Moorriem-Ohmsteder Sielacht an die Kreisstraße Vorwerkshof (K 213).

- **Gas- und Stromversorgung**

Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.

- **Wasserversorgung**

Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.

- **Abfallbeseitigung**

Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.

- **Oberflächenentwässerung**

Zur Oberflächenentwässerung werden Aussagen zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

## 8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

### 8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

### 8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte vom Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

---

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon: (04402) 977930-0  
E-Mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)